Constitution,

Neben-Gesetze und Ordnungs-Regeln

der

Macungie Loge No. 231,

des

Unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder

des

Staats Pennsylvanien.

———:o:———

Allentown, Pa.:
Gedruckt bei Harlacher & Weiser.
1872.

Constitution.

Artikel 1.

Name und Titel.

Der Name und Titel dieser Loge ist:

Macungie Loge, Nro. 231,

des unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder des Staats Pennsylvanien, und sie soll so lange alle Privilegien und Authorität einer Unter-Loge ausüben, als sie in Uebereinstimmung mit dem von der großen Loge des Unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder des Staats Pennsylvanien erhaltenen Freibriefe (Charter) handelt.

Die Mitglieder dieser Loge müssen gehörig nach den Gesetzen in die Geheimnisse des Ordens eingeweihte Brüder sein, oder solche, die gesetzmäßig als Mitglieder angenommen worden sind.

Artikel 2.

Von der Aufnahme der Mitglieder.

Sektion 1. Nur weiße Personen männlichen Geschlechts, über 21 Jahre alt, können als Mitglieder angenommen und in die Geheimnisse des Ordens eingeweiht werden. Diese müssen einen guten moralischen Charakter besitzen und an ein höchstes Wesen, den Schöpfer und Erhalter des Weltalls, glauben. Die Aufnahmgebühren sollen nicht weniger als fünf Dollars sein.

Sekt. 2. Ein Ordensbruder, der Mitglied dieser Loge zu werden wünscht, soll eine schriftliche Eingabe nebst der Abgangskarte der Loge, deren Mitglied er zuletzt gewesen, einreichen. — Nachdem sich die Loge von der Richtigkeit der Karte überzeugt hat, soll diese Eingabe einer aus drei Mitgliedern bestehenden Committee zur Untersuchung übergeben werden, und diese Committee soll bei der nächsten festgesetz-

ten Versammlung über den Charakter und die Befähigung des Bruders einen Bericht einbringen. Im günstig lautenden Falle soll für denselben ballotirt werden, und wenn nur 2 schwarze Bälle sich vorfinden, so soll der Bruder als Mitglied dieser Loge angenommen, im Falle aber mehr als 2 schwarze Bälle sich vorfinden, so soll der Anfragende abgewiesen sein. Ein angenommenes Mitglied soll ebenfalls eine Einlage von nicht weniger als 2 Dollars bezahlen.

Sekt. 3. Candidaten, welche in die Geheimnisse des Ordens eingeweiht zu werden wünschen, müssen schriftlich von einem gutstehenden Mitgliede dieser Loge vorgeschlagen werden, und in diesem Vorschlag müssen deren Namen, Alter, Wohnort und Gewerbe angegeben sein. Solch ein Vorschlag soll in ein Buch eingeschrieben und einer aus 3 Gliedern bestehenden Untersuchungs-Committee übergeben werden, deren Pflicht es sein soll, bei der nächsten Versammlung über den Charakter und die Befähigung des Vorgeschlagenen als ein Mitglied zu berichten. Sollte dieser Bericht günstig lauten, so soll für den Vorgeschlagenen ballotirt werden, und im Fall die Bälle alle weiß sind oder nur ein schwarzer Ball sich vorfindet, so soll der Candidat als eingewählt erklärt werden; sollten jedoch 2 oder mehrere schwarze Bälle sich vorfinden, so soll der Candidat abgewiesen sein.

Sekt. 4. Jedes Mitglied, welches einen Candidaten zur Einweihung vorschlägt, soll mit dem Vorschlage dem Sekretär die Hälfte des zu bezahlenden Einlagegeldes überreichen, welche Summe jedoch im Falle der Nichtannahme zurückgegeben werden soll. Ist der Candidat erwählt, so soll man ihn hievon in Kenntniß setzen, und er kann dann bei einer nachfolgenden Versammlung eingeweiht werden. Nach der Einweihung muß derselbe dem Sekretär die andere Hälfte des Einlagegeldes bezahlen und diese Constitution unterzeichnen.

Sollte ein Candidat sich weigern oder es vernachlässigen, binnen 6 festgesetzten Versammlungs-Abenden, nachdem ihm die Anzeige von seiner Aufnahme geworden, zu erscheinen, (ausgenommen Krankheit oder andere unvorhergesehene

Umstände haben ihn daran verhindert:) so soll das beim Vorschlag bezahlte Geld zum Besten der Loge verfallen sein.

Sekt. 5. Es soll ebenfalls die Pflicht des Sekretärs dieser Loge sein, dem Groß-Sekretär der großen Loge des Staats Pennsylvanien die Nichtannahme eines Candidaten sogleich anzuzeigen. Es ist die besondere Pflicht der Vorbereitungs-Committee, den einzuweihenden Candidaten zu fragen, ob derselbe während den vorhergehenden 6 Monaten in einer Loge vorgeschlagen und nicht angenommen worden sei, so darf derselbe auch in dieser Loge nicht bis nach Verlauf der obenerwähnten 6 Monate angenommen werden.

Sekt. 6. Gutstehende Mitglieder dieser Loge, welche dieselbe zu verlassen wünschen, mögen in der Loge für ihre Abgangskarte anfragen, welche ihnen, nach Abbezahlung aller Schulden und Rückstände in den Büchern des Schreibers, sowie 12½ Cents für die Karte, bewilligt werden kann.

Sekt. 7. Gutstehende Mitglieder, die auf Reisen zu gehen wünschen, mögen in der Loge um eine Reisekarte anhalten, welche ihnen nach Gutdünken der Loge und Abbezahlung aller Strafen und Rückstände, sowie 12½ Cents für die Karte, auf nicht länger als ein Jahr bewilligt werden mag, mit dem Vorbehalt, daß die Loge die Bezahlung der Beiträge für die Dauer der Karte im Voraus verlangen kann.

Sekt. 8. Mitglieder, die Reisekarten ziehen, sollen stets als gutstehende Mitglieder betrachtet werden, vorausgesetzt, deren Beiträge werden nach Vorschrift der Nebengesetze entrichtet. Sie sollen der Loge für ihre Aufführung verantwortlich, in Krankheitsfällen zur Unterstützung, und im Sterbefalle während der Dauer der Karten ebenfalls zum Begräbnißgelde berechtigt sein.

Artikel 3.

Von der Auflage.

Sekt. 1. Jedes Mitglied dieser Loge soll die von den Nebengesetzen als Auflage vorgeschriebenen Summen bezahlen, jedoch nicht weniger als 6¼ Cents per Woche, und

ebenfalls solche Summen, welche die Nebengesetze für Beerdigungs-Unterstützung feststellen.

Sekt. 2. Der Name eines jeden Mitgliedes, welches sich weigert oder vernachlässigt, die von den Nebengesetzen festgestellten Beiträge für 12 Monate zu bezahlen, soll vom Sekretär bei der Loge angezeigt werden; der Obermeister soll hierauf dasselbe als suspendirt erklären, und der Sekretär dies auch ins Protokoll eintragen.

Sekt. 3. Ohne eine schriftliche Anfrage, angenommen zu werden, soll kein wegen Nichtbezahlung der Auflage suspendirtes Mitglied wieder aufgenommen werden. Diese Anfrage soll einer aus drei Mitgliedern bestehenden Committee zur Untersuchung übergeben werden, deren Pflicht es sein soll, über den Charakter und die Befähigung als Mitglied in einer folgenden Versammlung schriftlich zu berichten. Alsdann soll ballotirt werden, und wenn eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt und dem Bericht der Committee beipflichtet, so soll je nachdem derselbe, lautet, der Anfragende abgewiesen oder angenommen sein, und ein jedes so angenommene Mitglied soll die Summe bezahlen, die in den Nebengesetzen festgesetzt ist.

Artikel 4.

Von den Unterstützungen.

Sekt. 1. Jedes eingeweihte oder angenommene Mitglied dieser Loge soll erst nach Verlauf von 6 Monaten (oder länger, wenn die Nebengesetze es vorschreiben,) nach seiner Einweihung oder Annahme der Karte, wenn es krank und unfähig ist, seinen gewöhnlichen Geschäften nachzukommen, zu einer Unterstützung von nicht weniger als 3 Dollars die Woche, nach Vorschrift der Nebengesetze, berechtigt sein, vorausgesetzt, seine Krankheit ist nicht Folge der Trunkenheit oder unsittlicher Aufführung, und vorausgesetzt, es schuldet weder wöchentliche Auflage noch Begräbnißgeld für den Zeitraum von mehr als 3 Monaten.

Sekt. 2. Im Sterbefalle eines gutstehenden Mitgliedes dieser Loge, soll der Wittwe oder andern nahen Verwandten

eine Summe von wenigstens 30 Dollars oder mehr, wenn die Nebengesetze es vorschreiben, ohne Zeitverlust, zur Bestreitung der Begräbniß-Unkosten ausbezahlt werden. Sind keine nahen Verwandten vorhanden, so soll es die Pflicht des Obermeisters sein, das Begräbnißgeld zu nehmen und den verstorbenen Bruder anständig begraben zu lassen.

Sekt. 3. Im Sterbefalle der Frau eines gutstehenden Mitgliedes dieser Loge soll dasselbe aus der Kasse der Loge die Summe von wenigstens 15 Dollars oder mehr, wenn die Nebengesetze es vorschreiben, zur Bestreitung der Begräbniß-Unkosten erhalten.

Sekt. 4. Als gutstehende Mitglieder sollen alle solche Mitglieder betrachtet werden, die nach dieser Constitution und den Nebengesetzen zum Empfang von Kranken-Unterstützung berechtigt sind, und gegen welche keine gesetzmäßig eingereichte Klage wegen unsittlicher Aufführung vorhanden ist.

Artikel 5.

Unsittliche Aufführung der Mitglieder.

Sekt. 1. Wenn ein Mitglied den bei der Einweihung, beim Empfang von Graden oder Installirung im Amte auf sich genommenen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, wissentlich die anerkannten Grundsätze, Regeln und Gebräuche des Ordens verletzt, oder Constitution und Nebengesetze nicht beachtet, so soll ein solches Mitglied der Loge dafür verantwortlich gemacht, die Sache untersucht und dasselbe entweder durch Geldstrafe, theilweise Suspendirung oder völlige Ausschließung, nach Vorschrift der Nebengesetze, bestraft werden.

Sekt. 2. Keine Klage gegen ein Mitglied soll jedoch zur Untersuchung vorgenommen werden, wenn nicht die Klage schriftlich eingereicht wird, und von dieser muß dem verklagten Mitgliede eine Abschrift zugeschickt werden. Bei der nächsten Versammlung der Loge soll eine Commtttee von 5 Mitgliedern, wie die Nebengesetze vorschreiben, ernannt werden, um die Klage zu untersuchen und darüber zu berichten. Es soll die Pflicht der Committee sein, beide Parteien,

sowie deren Beweise und Zeugen zu vernehmen, und dem verklagten Mitgliede eine schriftliche Einladung zu senden, damit dasselbe volle Gelegenheit habe, bei der Examination gegenwärtg zu sein.

Nachdem die Committee die Beweise untersucht, und die Zeugen abgehört hat, soll dieselbe der Loge sobald wie möglich ihre schriftliche Meinung hierüber vorlegen. Nach Empfang und Annahme des Berichts soll darüber ballotirt werden, und wenn eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder dem Bericht der Committee und deren Meinung beipflichtet und annimmt, so soll derselbe als das Urtheil der Loge in das Protokoll eingetragen werden.

Sollte jedoch der Bericht der Committee gänzliche Ausschließung anempfehlen, so müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen, um diese Ausschließung als das Urtheil der Loge zu bestätigen.

Sekt. 3. Im Falle ein Mitglied glaubt, daß die Entscheidung der Loge wegen der gegen ihn eingereichten Klage ihm Unrecht thue, so hat er das Recht an die große Loge, innerhalb 3 Monaten, zu appelliren, und in dieser schriftlichen Appellation muß es die gegen dasselbe eingereichte Klage und die Entscheidung der Loge beifügen, so wie die Ursachen angeben, warum es glaubt, daß ihm Unrecht geschehen sei.

Sekt. 4. Im Falle der Ausschließung eines Mitgliedes kann ein solcher Bruder weder in dieser noch in einer anderen Loge als Mitglied wieder angenommen werden, es sei denn, daß ein Gesuch an die große Loge gemacht wird und deren Erlaubniß dazu erhalten worden.

Sekt. 5. Von jeder Suspendirung, Ausschließung oder Wiederannahme eines Mitgliedes soll der Schreiber dieser Loge den Groß-Sekretär der großen Loge so schnell wie möglich in Kenntniß setzen.

Artikel 6.

Von den Graden.

Sekt. 1. Jedes gutstehende Mitglied hat das Recht, nach Bezahlung der festgesetzten Summe an den Sekretär,

in offener Loge ein Certifikat zu fordern, um die Grade des Ordens zu erhalten, vorausgesetzt, dasselbe ist bereits volle 3 Monate ein Mitglied des Ordens; und sollen die Certifikate folgendermaßen ertheilt werden.

Sekt. 2. Bei Anfrage für den 1. und 2. Grad sollen nur solche Mitglieder, welche diese Grade erhalten haben, stimmen dürfen, und wenn sich nicht mehr als 2 schwarze Bälle vorfinden, so soll dem Ansuchenden ein Certifikat bewilligt werden.

Vier Wochen nachher, bei Anfrage für den 3. und 4. Grad, soll wieder ballotirt werden, und sollen nur solche Mitglieder, welche diese Grade erhalten haben, stimmen dürfen, und wenn sich wieder nicht mehr als 2 schwarze Bälle vorfinden, so soll dem Ansuchenden das Certifikat bewilligt werden.

Vier Wochen nachher, bei Anfrage für den 5. Grad, soll wieder ballotirt werden, und ebenfalls nur solche Mitglieder, die den 5. Grad erhalten haben, zu stimmen berechtigt sein, und wenn sich nicht mehr als 2 schwarze Bälle vorfinden, so soll dem Ansuchenden das Certifikat bewilligt werden.

Sekt. 3. Bei Ansuchenden um ein Certifikat für die gewesenen Beamten-Grade soll darüber abgestimmt werden, und wenn die Mehrheit dafür stimmt, so soll der Ansuchende das Certifikat erhalten.

Sekt. 4. In jedem Falle müssen die Certifikate an die „Graden-Loge“ gerichtet sein, wenn eine im Distrikte vorhanden ist, und wenn keine da ist, an den „Gradenmeister,“ dessen Pflicht es sein soll, die im Certifikate benannten Grade in gehöriger Form zu geben.

In den Distrikten, wo sich keine Graden-Loge befindet, sollen die Grade durch die untergeordneten Logen der respektiven Distrikte ertheilt werden. Die Loge soll für diesen Zweck offen gehalten werden, und die Grade ertheilt, in der Gegenwart und unter dem Beistande der Beamten und Mitglieder der Loge, welche selbst die zu ertheilenden Grade schon erhalten haben, welche allein auch nur berechtigt sein sollen gegenwärtig zu sein.

Sekt. 5. Die für die Grade zu bezahlenden Gebühren sollen durch die Nebengesetze bestimmt werden, jedoch in keinem Falle geringer sein, als:

für den 1. und 2. Grad, 1 Dollar für jeden,
für den 3. Grad.............................. $1 50
für den 4. Grad.............................. 1 25
für den 5. Grad.............................. 2 00

Von diesen Summen sollen der Graden-Loge mindestens 12½ Cents für jeden Grad bezahlt werden. Im Falle die Grade jedoch von einem Gradenmeister ertheilt werden, so soll diese Summe der Loge zufallen.

Artikel 7.

Von den festgesetzten Versammlungen.

Die festgesetzten Versammlungen dieser Loge sollen an dem im Freibriefe der großen Loge des Staates Pennsylvanien benannten Orte, Tag und Platz, und zu den in den Nebengesetzen festgesetzten Stunden gehalten werden. Die erforderliche Anzahl, um ein Quorum zu bilden, soll ebenfalls in den Nebengesetzen bestimmt werden; jedoch soll dieses aus nicht weniger als 5 Gliedern der Loge bestehen.

Artikel 8.

Von den Beamten.

Die zu wählenden Beamten dieser Loge sollen sein: Ein Obermeister, ein Untermeister und ein Gehülfs-Schreiber, welche halbjährlich einzeln durch Stimmenmehrheit erwählt werden, ebenfalls ein Schreiber und Schatzmeister, welche halbjährlich oder jährlich, nach Vorschrift der Nebengesetze, durch eine Mehrheit aller eingegebenen Stimmen erwählt werden sollen.

Die untergeordneten Beamten sollen sein; ein Führer, ein 1ster Aufseher und ein 2ter Aufseher, eine innere Wache, eine äußere Wache, ein rechter und ein linker Gehülfe des Führers, ein rechter und ein linker Gehülfe des Obermeisters, welche Beamten der Obermeister am Wahlabend zu

ernennen hat, und der Untermeister hat den rechten und linken Gehülfen des Untermeister-Stuhls ebenfalls an demselben Abend zu ernennen.

Artikel 9.

Vom Obermeister.

Sekt. 1. Der Obermeister soll bei allen Versammlungen den Vorsitz führen, auf Ordnung Acht geben, sowie die Constitution und Nebengesetze dieser Loge, nebst der Constitution der großen Loge aufrecht und in Kraft halten. Er soll jede Ordnungsfrage entscheiden, von welcher Entscheidung jedoch an den Untermeister appellirt werden kann. Er soll bei der Wahl die Aufsicht führen und das Resultat derselben der Loge anzeigen, kein Recht zu stimmen haben, ausgenommen bei der Wahl für Beamte, und wenn die Stimmen der Brüder bei andern Fragen gleich getheilt sind, so soll er die entscheidende Stimme haben. Er soll alle von dieser Loge genehmigten und auf den Schatzmeister ausgestellten Geldanweisungen unterzeichnen, die für Krankengeld gesetzlich ausgestellten Anweisungen in Empfang nehmen, das Geld dafür ziehen und es der Person, zu deren Gunsten die Anweisung ausgestellt war, binnen 3 Tagen, nachdem dieselbe ausgestellt, einhändigen oder einhändigen lassen. Er soll seine untergeordneten Beamten ernennen, Spezial-Versammlungen zusammen berufen, wenn 5 Glieder der Loge dieses schriftlich von ihm verlangen, die Loge in gehöriger Form eröffnen und schließen, alle Verordnungen und Strafen in Ausführung bringen, und überhaupt allen Bestimmungen des Ordens, so wie sie sich in den Regulationen desselben und den Nebengesetzen oder Beschlüssen dieser Loge vorfinden, nachkommen.

Sekt. 2. Er soll am letzten Abend des Termins eine Committee von 3 ernennen, um die Rechnung des Sekretärs und Schatzmeisters überzusehen, und dem Sekretäre in der Ausfertigung seines halbjährlichen Berichts behülflich zu sein, und bei der nächsten festgesetzten Versammlung Bericht zu erstatten—unter solcher Strafe, als die Loge in ihren Nebengesetzen bestimmen mag.

Artikel 10.

Vom Untermeister.

Es ist die Pflicht des Untermeisters, dem Obermeister in der Ausübung seiner Pflichten so viel wie möglich beizustehen und in Abwesenheit des Obermeisters den Vorsitz bei den Versammlungen der Loge zu führen, sowie Gehülfen zu ernennen, und allen Bestimmungen des Ordens, sowie dieselben sich in den Regulationen desselben und Nebengesetzen oder Beschlüssen dieser Loge vorfinden, nachzukommen.

Artikel 11.

Vom Schreiber.

Sekt. 1. Es ist die Pflicht des Schreibers, ein genaues Protokoll über die Verhandlungen dieser Loge zu führen, welches in ein eigens dazu bestimmtes Buch eingetragen werden muß, alle verlangten Certifikate auszufüllen, alle Gelder in Empfang zu nehmen und sie dem Schatzmeister gegen Quittung einzuhändigen, alle Anweisungen auf den Schatzmeister zu unterzeichnen, dem Groß-Sekretär der großen Loge die Namen aller suspendirten, ausgeschlossenen oder wieder angenommenen Mitglieder, nebst den Namen der nicht angenommenen Candidaten anzuzeigen, der großen Loge vierteljährig einen Bericht nebst einer Liste der Namen der mehr als ein Jahr rückständigen und deshalb suspendirten Mitglieder einzureichen, und solchen andern Pflichten pünktlich nachzukommen, als die Nebengesetze oder Beschlüsse dieser Loge erfordern. Nach Beendigung seiner Dienstzeit soll er seinem Nachfolger im Amte alle Bücher, Papiere, Schlüssel und Scheine, welche dem Amte des Schreibers der Loge angehören, überliefern, und für seine Dienste, nach Anfertigung und Ueberreichung des Berichts an die große Loge, eine von den Nebengesetzen festgesetzte Summe erhalten.

Sekt. 2. Bei Eröffnung der Loge soll er die Liste der Beamten ablesen und die fehlenden bezeichnen.

Sekt. 3. Es soll seine Pflicht sein, wenn immer eine Applikation durch eine Karte für Hülfe, durch irgend einen

Odd-Fellow, der nicht zu dieser Loge gehört, gemacht wird, die Summe welche als Hülfe erlaubt werden mag (wenn eine) auf die Karte zu endorsiren, nach welchem er ein Schreiben an die Loge senden soll, von welcher der Applikant ein Mitglied ist, in welchem Schreiben er den Namen des Mitglieds sowie die Summe, die ihm erlaubt wurde, angeben soll.

Artikel 12.

Vom Gehülfs-Schreiber.

Es ist die Pflicht des Gehülfs-Schreibers, dem Schreiber in der Ausübung seiner Pflichten beizustehen, seine Stelle während dessen Abwesenheit zu versehen, die erwählten Candidaten von ihrer Annahme zu benachrichtigen, alle Mitglieder von Spezial-Versammlungen in Kenntniß zu setzen und allen solchen Pflichten nachzukommen, welche die Nebengesetze oder Beschlüsse der Loge erforderlich machen.

Artikel 13.

Vom Schatzmeister.

Die Pflichten des Schatzmeisters sind, alle Gelder vom Schreiber in Empfang zu nehmen, alle vom Obermeister unterzeichneten und vom Schreiber bestätigten Geldanweisungen auszuzahlen, eine richtige und genaue Rechnung über alle erhaltenen und ausbezahlten Gelder zu führen, und dieselbe am Abende der Wahl zum Abschließen fertig zu haben. Am Ende seiner Dienstzeit muß derselbe seinem Nachfolger alle Gelder, Bücher, Papiere und Scheine, welche sich in seinen Händen befinden, überliefern. Vor der Antretung der Pflichten seines Amtes soll derselbe solche Bürgschaft leisten, als die Loge für gut finden mag.

Artikel 14.

Untergeordnete Beamte.

Die untergeordneten Beamten sollen den ihnen auferlegten Pflichten, so wie die Regulationen und Bestimmungen des Ordens und der präsidirende Beamte es verlangen, pünktlich nachkommen.

Artikel 15.

Von Erledigung der Beamtenstellen.

Sollte die Stelle eines erwählten oder ernannten Beamten durch Sterbefall, Resignation oder sonstige Ursachen erledigt werden, so soll diese Loge sogleich ein anderes Mitglied entweder erwählen, oder der beauftragte Beamte soll anstatt des frühern Beamten einen andern für den Rest des Termins ernennen.

Artikel 16.

Von der Wahlfähigkeit.

Kein Mitglied soll berechtigt sein, als Untermeister, Sekretär oder Gehülfs-Sekretär erwählt zu werden, außerdem dasselbe hat für einen Termin, für den die Beamten dieser Loge gewählt werden, eine untergeordnete Beamtenstelle bekleidet, und den 1sten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Grad erhalten. Kein Mitglied kann zum Obermeister erwählt werden, wenn es nicht wenigstens einen Termin als Untermeister gedient hat, und ein Mitglied des Ordens für ein Jahr gewesen ist.

Artikel 17.

Von den Nebengesetzen.

Nebengesetze, welche mit dieser Constitution übereinstimmen, können von Zeit zu Zeit gemacht oder abgeändert werden, vorausgesetzt, sie enthalten nichts, das mit den Gesetzen und der Constitution der großen Loge, oder den Grundsätzen des Ordens in Widerspruch stehet, und sind dem Großmeister, oder Dep. Großmeister des Distrikts zur Untersuchung eingehändigt, von demselben für richtig gefunden und eine Abschrift davon dem Groß-Sekretär zur Niederlegung in die Archive der großen Loge übersandt worden.

Artikel 18.

Sekt. 1. Kein Zusatz oder Veränderung dieser Constitution darf gemacht werden, außer diese sind schriftlich in

einer festgesetzten Versammlung der großen Loge vorgeschlagen und bis zur nächsten festgesetzten Versammlung überlegt, die Unter-Logen von der vorgeschlagenen Veränderung und Zeit der Abstimmung darüber in Kenntniß gesetzt. Wenn nun zwei Drittel aller repräsentirten Logen an dem bestimmten Tag für die Annahme stimmen, so soll diese Veränderung in Kraft treten und einen Theil dieser Constitution bilden.

Sekt. 2. Sollte wegen des eigentlichen Sinnes oder der Auslegung irgend eines Artikels dieser Constitution unter den Mitgliedern Zweifel oder verschiedene Ansichten herrschen: so soll dieses der großen Loge zur Entscheidung vorgelegt werden, deren Entscheidung bindend und gesetzmäßig sein soll.

Artikel 19.

In finanzieller Hinsicht hat diese Loge die gesetzliche Macht, völlig nach ihrem Gutdünken zu handeln, vorausgesetzt, die Handlungen sind in Uebereinstimmung mit den im Freibriefe erwähnten Bedingungen.

Neben-Gesetze.

Artikel 1.

Regelmäßige Versammlungen.

1. Die regelmäßigen Versammlungen dieser Loge sollen jeden Samstag Abend gehalten werden.

2. Von der 3ten Versammlungen im März bis zur ersten Versammlung im Oktober soll die Loge um 8 Uhr zusammenkommen; und von der ersten Versammlung im Oktober bis zur 3ten im März um 7 Uhr Abends.

Artikel 2.

Eröffnung der Loge.

1. Die Loge soll im Verlauf von 15 Minuten nach der bestimmten Zeit eröffnet werden, aber in der Abwesenheit des O. M., U. M. und S. nicht eher.

2. Sollte der O. M. binnen besagten 15 Minuten seine Erscheinung nicht machen, so soll der U. M. den Stuhl nehmen (Art. 10 Const.) und einen Ex-M., wenn einer gegenwärtig ist, auffordern, des U. M's. Stuhl einzunehmen; und sollte der U. M. gleichfalls abwesend sein, so sollen die Mitglieder einen Ex-M. ersuchen, den Stuhl zu nehmen. Sodann soll des U. M's. Stuhl besetzt, und die Geschäfte darauf nach der Ordnung vorgenommen werden.

3. Der Vorsitzer soll nach seinem Gutachten Mitglieder ernennen, die Stellen abwesender Neben-Beamten zu füllen, damit die Loge jedesmal vollkommen und regelmäßig gebildet sei.

Artikel 3.

Strafen.

1. Jedes Mitglied, welches ein Amt in dieser Loge annimmt, soll den Versammlungen zu den bestimmten Zeiten beiwohnen.—Für Verabsäumung dieser Pflicht sollen die

Beamten wie folgt bestraft werden: der O. M., U. M., S., G. S. und Sch. jeder 25 Cents Strafe; und für Vernachläßigung der Pflicht, den Schlüssel von irgend einer Kiste oder eines Faches u. s. w., welcher ihm anvertraut sein mag, mitzubringen, 25 Cents Strafe; Krankheit oder Abwesenheit von diesem Ort soll immer als hinreichende Entschuldigung angenommen werden.

2. Ein jedes Mitglied, welches übernimmt als Mitglied einer Committee zu dienen, oder einen sonstigen Auftrag annimmt, aber hernach seine übernommene Pflichten nicht erfüllt, soll eine Strafe, die sich nicht über 50 Cents beläuft, bezahlen, außer daß er den mit ihm ernannten Brüdern befriedigende Ursache dazu schriftlich eingibt, oder dieselbe der Loge einreicht, und sie von derselben angenommen wird.

3. Im Fall ein Neben-Beamter drei aufeinander folgende Abende abwesend sein sollte, so soll seine Stelle als vakant betrachtet werden, und der O. und U. M., dessen Pflicht es sein mag, einen andern an dessen Stelle für den übrigen Zeitraum ernennen. Krankheit oder Abwesenheit von diesem Ort soll jederzeit als hinreichende Entschuldigung angenommen werden.

4. Wenn ein W. irgend Jemand Eintritt erlaubt, gegen die Regeln des Ordens, so soll er für jede solche Gesetz-Verletzung 5 Dollars Strafe bezahlen; und wenn er einem Fremden Eintritt erlaubt, dadurch daß er sich von der Thüre entfernt, oder auf andere Art, so soll er nach Gutdünken der Loge bestraft werden; und im Fall das Strafgeld nicht bezahlt wird, so soll er ausgeschlossen werden.

Artikel 4.

Außen-Wächter's Lohn u. s. w.

1. Die Pflichten des A. W. sollen sein: den Versammlungs-Saal gehörig zu erleuchten, reinigen und wärmen, ehe die Loge eröffnet wird für gewöhnliche Geschäfte; und nach Vertagung der Versammlung, soll er die Ordens-Ornate (Regalia) wieder an ihre gehörige Plätze zurücklegen.

2. Der A. W. soll für seine Dienste die Summe von 25 Cents jeden Abend seiner Anwesenheit erhalten.

Artikel 5.

Betragen.

1. Ein jeder Bruder, der dem vorsitzenden Beamten nicht gehorcht, sich unmoralisches Betragen zu Schulden kömmen läßt, sich krank stellt, um Unterstützung von der Loge zu erschleichen, oder während er dieselbe empfängt, sich betrinkt, soll, wenn ihm dieses gehörig bewiesen wird, von der Loge nach ihrem Gutdünken bestraft werden.

2. Jeder Bruder soll in der Loge erscheinen, gekleidet in vollem Ordens-Ornat (Regalia) seinem Rang und Stande gemäß, und keiner soll sich herausnehmen eine Farbe oder Zeichen zu tragen, zu der er nicht berechtigt ist.

3. Jeder Bruder soll die jetzigen und die gewesenen Beamten bei ihrem respektiven Titel addressiren, und religiöse oder politische Debatten sollen in keinem Falle in der Loge erlaubt oder geduldet werden.

4. Ein jedes Mitglied, welches in der Loge ein- oder austritt, oder zum Reden aufsteht, soll den O. M. mit dem gewöhnlichen Zeichen begrüßen; und kein Bruder soll die Stube verlassen können, ohne vom U. M. das Austrittswort für den Abend empfangen und wieder gegeben zu haben.

5. Kein Rauchen noch andere Erfrischung außer Wasser soll zu irgend einer Zeit in der Loge oder irgend einer Abtheilung derselben gestattet werden.

Artikel 6.

Unmäßigkeit.

Ein jedes Mitglied dieser Loge, welches ein gottloses oder lüderliches Leben führt, ein gemeiner Trunkenbold ist, unmoralische und unehrliche Handlungen begeht, die ungesetzmäßig sind, die ihm selbst und seinen Nebenmenschen schädlich sind, und durch welche der Orden geschändet werden könnte, soll ausgeschlossen werden.

Artikel 7.

Bekanntmachen u. s. w.

1. Wenn ein Mitglied irgend ein Geheimniß des Ordens

veröffentlicht, oder ungesetzmäßig die Geheimnisse der höheren Grade denjenigen mittheilt, die sie noch nicht empfangen haben, so soll es ausgeschlossen werden.

2. Kein Mitglied dieser Loge soll den Namen eines Bruders verrathen, der sich genöthigt fühlen sollte, gegen einen vorgeschlagenen Candidaten zu stimmen; geschieht es dennoch, so soll er sich solcher Strafe unterwerfen, die der Loge für recht und seinem Verbrechen gemäß scheinen möchte.

3. Kein Bruder soll irgend Jemand entdecken oder verrathen irgend von den Geschäften, welche in der Loge verhandelt worden sind, ausgenommen einem Bruder der in gutem Ruf in der Loge steht. Verletzung dieses Gesetzes soll gestraft werden wie folgt: für das erste Vergehen soll der Thäter eine Strafe von $1 zahlen; für das zweite $2; für das dritte gänzlich ausgeschlossen werden.

Artikel 8.

Wahlen.

1. Die Wahlen dieser Loge sollen halbjährlich und zwar am zweiten Samstag im Januar und Juli gehalten werden.

2. Kein Amts-Candidat soll am Abend der Wahl in der Loge sich um Stimmen bewerben, bei Strafe das Amt zu verlieren, um das er sich bewerben mag.

3. Keine Hinterlist, noch ungebührlicher Einfluß soll von irgend einem Amts-Candidaten, um Stimmen zu bekommen, angewendet werden bei Strafe von $1; und um solches zu verhindern, soll der Stimmkasten vor den O. M. gestellt werden, und jedes Mitglied soll einzeln dahin gehen, das gewöhnliche Begrüßungs-Zeichen geben, und seinen Zettel einlegen.

4. Kein Mitglied soll eine Stimme haben noch berechtigt sein, an irgend einer Verhandlung der Loge Theil zu nehmen, wenn es mehr als 3 Monate in Rückständen ist.

5. Kein Glied einer and rn Loge, von dieser aufgenommen, ist berechtigt ein Candidat für die Aemter von O. M., U. M., oder S. zu werden, ehe er die verschiedenen Stufen, welche in der Constitution Artikel 16. vorgeschrieben sind, in dieser passirt hat.

6. Keinem Mitglied soll es am Abend seines Eintritts erlaubt sein zu stimmen, noch Theil an den Geschäften der Loge zu nehmen.

Artikel 9.

Anfrage um Aufnahme.

1. Um ein Mitglied zu werden, muß jeder Candidat schriftlich, wenigstens einen Abend vor seiner Wahl vorgeschlagen werden, wenn nicht anders beschlossen. Der Vorschläger soll dem S. seinen Namen, Alter, Profession und Wohnort einhändigen (nebst $4) welches der Loge vorgelesen, und in einem Buche, welches zu diesem Zweck gehalten wird, eingeschrieben werden soll; hierauf soll der O. M. eine Committee ernennen, die sich erkundigen soll nach seinem Ruf, Charakter, und ob er ein schicklicher Candidat sei, und folgende Qualifikationen oder Eigenschaften besitze; worüber dieselbe sodann bei der nächsten festgesetzten Versammlung raportiren soll:

1stens—Einen guten moralischen Charakter, anständiges Betragen, Nüchternheit, Betriebsamkeit und Fleiß in seinem Beruf.

2tens—Einen geachteten Stand im Allgemeinen, sei es als Handelsmann, Professionist oder was für ein Geschäft es auch sein mag.

3tens—Frei von körperlichen Gebrechen sein, welche ihn verhindern könnten, sich und seine Familie gehörig und anständig zu versorgen.

4tens—Eine solche Bedachtsamkeit und Selbstbeherrschung besitzen, wie sie unser Umgang mit unsern Nebenmenschen erfordert.

2. Jeder, der in dieser Loge aufgenommen wird, bezahlt ein Eintritts-Geld nach folgendem Maßstab: Unter 40 Jahren $8—und über 40 Jahre: für das 1ste Jahr $1 extra, für das 2te Jahr $3, für das 3te Jahr $6, für das 4te Jahr $10, für das 5te Jahr $15 und so hinauf bis zu 70 Jahren, von da ab werden keine mehr angenommen.

Artikel 10.

Abgaben oder Beiträge.

1. Jedes Mitglied dieser Loge hat wöchentlich einen

Beitrag von 10 Cents zu entrichten; und kein Mitglied kann Ansprüche auf die Wohlthätigkeits-Genüsse machen, ehe es ein Jahre lang Mitglied dieser Loge gewesen und frei von allen Strafgeldern, Beiträgen, Rückständen &c. ist.

2. Kein Bruder, welcher für ein ganzes Viertel oder 13 regelmäßige Versammlungs - Abende verabsäumet, seine Rückstände zu bezahlen, hat irgend Ansprüche auf die Wohlthätigkeits-Genüsse des Ordens, bis sechs Monate verflossen sind, nachdem alle rückständige Beiträge, Strafgelder &c. bezahlt wurden.

Artikel 11.

Amts-Fähigkeit.

1. Kein Mitglied dieser Loge, welches in Rückständen steht, kann weder Candidat für ein Amt sein, noch die höheren Grade des Ordens empfangen, bis diese bezahlt sind.

2. Kein Mitglied kann Grade bekommen, oder Candidat für ein Amt sein, dessen allgemeines Betragen als tadelswürdig oder für den Orden ehrenrührig erkannt ist.

Artikel 12.

Annahme „durch Karte.“

Irgend ein Mitglied einer andern Loge, welches wünscht, ein Mitglied dieser Loge zu werden, muß seine Karte deponiren, und wenn einstimmig durch Ballotiren erwählt, (siehe Const. Art. 2, Abs. 2,) so kann dasselbe nach Zahlung von $2,00 angenommen werden; jedoch soll der Ansprechende, wenn er über 40 Jahre alt ist, für jedes Jahr darüber $1,00 extra zahlen, soll aber nicht zu Benefit berechtigt sein, bis er ein regelmäßiges beitragendes Mitglied ein Jahr lang gewesen ist.

Artikel 13.

Wieder-Aufnahme.

Ein suspendirtes Mitglied, welches um Wiederaufnahme anhält, muß an den Sekretär sämmtliche Rückstände auszahlen, ehe der (nach Const. Art. 3, Abs. 3,) ernannte Aus-

schluß zur Thätigkeit aufgefordert werden kann. Sollte der Applikant endlich abgewiesen werden, so sollen genannte Rückstände, die von ihm bezahlt worden, demselben wieder zugestellt werden.

Artikel 14.

Finanz-Committee.

1. Der O. M. soll am Abend seiner Erwählung, einen Ausschluß von 3 Mitgliedern ernennen, die Bücher zu untersuchen, und die Rechnung der Loge abzuschließen.

2. Die Pflichten derselben sind: die Bücher und Rechnungen des Sekretärs und Schatzmeisters, sowohl als die der Mitglieder zu examiniren, und darüber Bericht abzustatten; ferner die Einnahme und Ausgabe der Loge, so wie auch die zu zahlenden und die einzucollektirenden Schulden anzugeben, damit eine genaue Darstellung der Geld-Umstände der Loge daraus erhellen möge.

3. Sollte der passirte S. und Schatzmeister, oder irgend einer derselben sich weigern, oder vernächlässigen, mit seinen Büchern u. s. w. bei der Zusammenkunft der Committee zu erscheinen, so soll er, oder beide von ihnen mit $1 Strafe belegt und von den Rechten und Privilegien der Loge ausgeschlossen werden, bis die Strafe bezahlt ist.

Artikel 15.

Gelder-Anlegen.

Der O. M., U. M. und S. sollen befugt sein, solche Gelder vom Schatzmeister zu ziehen, wenn die Kasse es erlaubt, als ihnen zweckmäßig erscheint, und dieselben in irgend einer Bank zu deponiren, oder in irgend einem sicheren öffentlichen Stock anzulegen, wie es die Loge für gut und im ihrem Interessen hält, und die Bescheinigung davon soll deponirt werden wie es die Loge für zweckmäßig hält, und bei der nächsten regelmäßigen Versammlung nach der Wahl vorgezeigt werden.

Artikel 16.

Karten-Beziehen.

1. Jedes Mitglied soll für eine Reise- oder Austritts-Karte 12½ Cents bezahlen.

2. Jeder Bruder, ehe ihm eine Reise-Karte überreicht werden kann, muß alle Rückstände bezahlen, so wie auch so viel Beitrag im Voraus, als bis zum Ablauf des Karten-Termins fällig geworden wäre.

3. Der Sekretär soll genannte Karte weder besiegeln noch überreichen, ehe obengenannte Bedingungen erfüllt worden sind, bei Strafe, genannte Beiträge ihm angerechnet zu bekommen.

Artikel 17.

Beisteuer.

Wenn ein Bruder von einer entfernten Loge bei dieser Loge um Hülfe anspricht, so soll der O. M. eine Untersuchungs-Committee von nicht weniger als drei Mitgliedern ernennen, welche an die Loge berichten soll; und wenn die Loge es für gut erachtet, so soll eine solche Beisteuer, wie sie für hinreichend gehalten wird, und wie der Kassen-Bestand der Loge es erlaubt, dem Bittenden überreicht werden.

Artikel 18.

Benefizen u. s. w.

Jedes Mitglied dieser Loge, welches durch Zufall oder Krankheit außer Stand gesetzt wird, seinem gewöhnlichen Beruf zu folgen, und ein Jahr lang Mitglied war, soll die Summe von $3 wöchentlich während seiner Krankheit erhalten; vorausgesetzt, daß sie nicht durch Unmäßigkeit oder Immoralität verursacht wurde; ferner vorausgesetzt, daß das Mitglied innerhalb der ersten zwei Wochen der Krankheit Anspruch machte, damit die Hülfs-Committee die Zweckmäßigkeit der Anfrage beurtheilen kann. Aber volle Graden-Mitglieder sollen $4 ziehen, anstatt $3 wie oben gemeldet.

Artikel 19.

Hülfe, (Relief.)

1. Der O. M., U. M., S. und drei vierteljährlich vom O. M. ernannte Brüder sollen eine stehende Hülfs-Commitee (Committee of Relief) bilden.

2. Es ist ihre Pflicht, krank berichtete Brüder im Verlauf von 24 Stunden nach der Anzeige zu besuchen; und sie sollen ferner befugt sein, denselben, wenn sie gesetzmäßig zu Benefizen berechtigt sind, solche, vom Schatzmeister bezogene, ihnen recht und billig erscheinende Hülfe zu überreichen.

3. Wenn es nöthig ist, oder die Umstände es erfordern, können sie abwechselnd zwei Brüder, wie sie auf der Liste stehen, auffordern, des Nachts dem kranken Bruder beizustehen, immer zwei zu einem Kranken, ihm die Erquickung und Hülfe zu leisten, die in ihren Kräften steht; immer vorausgesetzt, das die Krankheit nicht ansteckend oder gefährlich für andere sei, welches zwei glaubenwürdige Aerzte beurtheilen sollen.

4. Wenn ein Glied dieser Loge in eine entfernte Gegend zieht, und krank wird, ohne von dieser Loge eine Reise-Karte empfangen zu haben, so soll ein solches Mitglied eine wahre und treue Darstellung seiner Lage an den O. M. dieser Loge schicken, von irgend einem O. M. irgend einer Loge des U. O. der S. B., wo das Mitglied sich zur Zeit befinden mag, oder von einer Magistratsperson, bescheinigt; worauf demselben, nach Gutachten der Loge, Hülfe zugestattet werden soll.

Artikel 20.

Von unschicklichem Betragen.

1. Ein Mitglied, das sich in der Loge ungebührlich aufführt, es verweigert dem vorsitzenden Beamten zu gehorchen, die Geheimnisse verräth, oder die Sinnbilder des Ordens, oder ein Zeichen oder sonst etwas veröffentlicht, so daß er als ein S. B. erkannt wird, oder sich krank oder unfähig zur Arbeit stellt, in der Absicht den wöchentlichen Wohlthatsgenuß betrügerischer Weise zu bekommen, oder muthwillige Betrunkenheit, während er solche bekommt, sich zu Schulden kommen läßt, alle oder einen Theil der Gelder unterschlägt, eine entehrende Lebensweise führt, die öffentlichen Tadel dem Orden zuziehen könnte, oder sich unmoralische Aufführung zu Schulden kommen läßt, wodurch er sich selbst oder den Orden herabwürdiget, soll nach hinlänglicher Ueberführung ausgeschlossen werden.

2. Sobald es die Aufführung eines Bruders nothwendig macht ihn auszuschließen, und der fehlende Bruder gegenwärtig ist, so soll er von der Anklage in Kenntniß gesetzt werden; sollte er aber abwesend sein, so soll er mit einer Abschrift der Anklage versehen und aufgefordert werden, am Abend wo die Frage über das Ausschließen Seiner vorgenommen wird, zu erscheinen, und wenn er es verächtlich verweigert oder vernachläßigt zu erscheinen, so soll mit ihm nach Art. 5 der Const., verfahren werden.

3. Sollte ein Mitglied in der Loge betrunken erscheinen, oder irgend gotteslästerliche oder unanständige Reden führen, oder unehrerbietig den Namen Gottes gebrauchen, so soll derselbe für die erste Verletzung eine Strafe von $1, für die zweite $2 bezahlen, und für die dritte ausgeschlossen werden.

4. Es soll des O. A.'s Pflicht sein, den O. M. von einer jeden Uebertretung der Gesetze zu benachrichtigen.

Artikel 21.

Von Beschwerden.

1. Alle Fälle von Mißverständnissen und Beschwerden die zwischen Mitgliedern dieser Loge entstehen, sollen schriftlich und genau angegeben, und einer Committee von E. M., oder solchen Brüdern, welche die Loge zu ernennen beliebt, übergeben werden, welche die Parteien rechtmäßig und unparteiisch abhören, und zwischen ihnen nach den strengsten Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit entscheiden, und der Loge davon Bericht abstatten soll.

2. Sollen die Parteien dennoch unzufrieden bleiben, so soll der Fall der Loge vorgelegt werden, deren Entscheidung die Sache beendigen soll; jedoch soll die Sache einer Appellation an die G. L. unterworfen bleiben.

3. Immer vorausgesetzt, daß wenn irgend ein Bruder eine Streitsache, Beschwerde, Mißverständnisse, oder Klage angiebt, oder behauptet gegen einen andern, welche als falsch, oder boshaft bewiesen wird, so soll er $5 Strafe bezahlen, und für die zweite Uebertretung soll er als gefährlicher Störer der Eintracht von der Loge ausgeschlossen werden.

4. Sollte in Zukunft irgend ein Zweifel oder Zank über die richtige Meinung irgend eines oder mehrerer Artikel oder Theile eines Artikels dieser Constitution oder Nebengesetze entstehen, so soll der Fall einer Committee von drei einsichtsvollen Brüdern übergeben werden, welche nach Gutbefinden der Loge von den Mitgliedern gewählt oder von dem O. M. ernannt werden sollen.

Artikel 22.

Todesfall.

1. Stirbt ein Glied dieser Loge, welches für ein Jahr seine Beiträge bezahlt, und nicht mehr als 13 regelmäßige Versammlungs-Abende im Rückstande ist, so soll zur Bestreitung der Brgräbnißkosten die Summe von $75 verwilligt werden. Stirbt die Ehegattin eines Bruders, so soll die Summe von $50 für den nämlichen Zweckt verwilligt werden. Der O. M. und U. M. und der präsidirende E. M. sollen verpflichtet sein, dem Begräbniß beizuwohnen, und darauf zu sehen, daß dem verstorbenen Bruder die letzte Ehre anständig erwiesen werde.

2. Der O. M. oder in dessen Abwesenheit der U. M. soll, wenn er es für gut befindet, die Mitglieder von dem Ableben irgend eines würdigen und ausgezeichneten Bruders benachrichtigen, damit sie seinem Begräbniß beiwohnen können. Sodann soll eine Beisteuer von 25 Cents auf jedes Mitglied gelegt werden, um die Kasse wieder anzufüllen.

3. Im Fall ein verstorbener Bruder unerzogene Kinder hinterläßt, soll es die Pflicht dieser Loge sein, Acht auf ihre Erziehung zu haben, und drei Ex. M. von der Loge sollen gewählt werden, welche eine stehende Committee zu diesem Zweck sein sollen.

4. Im Falle die Kasse der Loge jemals erschöpft sein sollte, so soll ein jedes Mitglied mit der Summe von 50 Cents taxirt werden zur Unterstützung der Kranken und Bedürftigen.

Artikel 23.

Abzeichen (Regalia.)

1. Ein jeder Ex-Beamte, der die Loge verläßt, soll, wenn er seine Abzeichen mitnimmt, den vollen Werth was sie gekostet bezahlen.

2. Die Abzeichen dieser Loge sollen unter der Aufsicht des Obermeisters und der Committee über das Eigenthum der Loge u. s. w. während ihrer Dienstzeit gehalten werden, und dieselben sollen auf keinen Fall an solche, die nicht Mitglieder dieser Loge sind, geborgt werden, außer die Aufsichtshabenden sind für alle Verluste, Beschädigung u. s. w. verantwortlich.

3. Alle E. M. sollen auf eigene Kosten sich ihre Abzeichen anschaffen; vorausgesetzt, daß sie die von der Loge dargebotenen nicht tragen wollen.

Ordnungs-Regeln.

Regel. 1. Nachdem der Obermeister den Stuhl eingenommen hat, sollen die Beamten und Mitglieder sich mit ihren gehörigen Regalien bekleiden, ihre Sitze einnehmen und nach dem Schlag mit dem Hammer allgemeines Stillschweigen beobachten.

2. Die Geschäfte sollen, wie in den Unterweisungs-Büchern vorgeschreiben, verhandelt werden.

3. Der präsidirende Beamte soll Ordnung und Anstand in der Loge aufrecht erhalten, den Beschluß über jeden Gegegenstand der Loge anzeigen und alle Ordnungsfragen, ohne Debattiren zu erlauben, entscheiden. Auf Verlangen von 3 Mitgliedern kann eine Appellation an die Loge stattfinden, aber kein Mitglied darf mehr als einmal darüber sprechen. Der Untermeister soll alsdann die folgende Frage nehmen: „Soll die Entscheidung des Stuhles als das Urtheil der Loge betrachtet werden.“

4. Während des Verlesens des Protokolls, der Bittschriften und andere Papiere, oder wenn ein Mitglied den Stuhl anredet, soll eine allgemeine Stille in der Loge beobachtet werden.

5. Ein Mitglied, welches sich in der Loge unordentlich aufführt, durch unordentliche, beleidigende und lasterhafte Redensarten die Ordnung und Einigkeit stört oder dem präsidirenden Beamten Gehorsam verweigert, soll gehörig seines Vergehens halber zur Rede gestellt werden, im Wiederholungsfalle aber für den Abend das Zimmer verlassen und nachher nach den Nebengesetzen mit ihm verfahren werden.

6. Kein Mitglied soll dem Sprechenden in die Rede fallen, ausgenommen um Mißverständnisse zu erklären, oder für gesprochene Worte den Sprecher zur Ordnung zu rufen.

7. Wenn ein Mitglied während des Sprechens zur Ordnung gerufen wird, so soll es nach dem Wunsche des

präsidirenden Beamten seinen Sitz so lange einnehmen, bis die Ordnungsfrage entschieden ist, und dann, wenn es ihm erlaubt wird, fortfahren dürfen.

8. Jedes Mitglied, das spricht oder einen Vorschlag macht, soll aufstehen und den präsidirenden Beamten höflich anreden, es soll sich während der Debatte an den Gegenstand, der verhandelt wird, halten, und Persönlichkeit, unschickliche oder sarkastische Redensarten vermeiden.

9. Wenn 2 oder mehrere Mitglieder zum Sprechen aufstehen, so soll der präsidirende Beamte entscheiden, wer sprechen darf.

10. Keinem Mitgliede ist es erlaubt, mehr als einmal über einen und denselben Gegenstand zu sprechen, bis alle Mitglieder, die zu sprechen wünschen, dazu Gelegenheit gehabt haben, und ohne Erlaubniß des Vorsitzers darf kein Mitglied mehr als 2 mal über denselben Gegenstand sprechen. Während der Reden muß jedes Mitglied bei seinem gehörigen Titel oder Amte im Orden benannt werden.

11. Kein Vorschlag soll debattirt werden, wenn er nicht unterstützt und vom präsidirenden Beamten der Loge wiederholt worden ist. Auf Verlangen von 2 Mitgliedern muß der Vorschlag niedergeschrieben werden.

12. Wenn eine Frage vor der Loge ist, so soll keine andere vorgenommen werden dürfen, ausgenommen: die Loge zu schließen, die ursprüngliche Frage wieder aufzunehmen, die Sache auf den Tisch zu legen, sie auf unbestimmte Zeit zu verschieben, den Vorschlag zu theilen, einer Committee zu übergeben, oder Zusätze und Veränderungen zu machen, und alle diese Fragen sollen in der hier angegebenen Reihefolge genommen werden.

13. Auf Verlangen von 5 Mitgliedern soll die Debattirung über einen Vorschlag aufhören, und die Frage über die Sache oder über den Beschluß vor der Loge genommen werden.

14. Auf Verlangen von 5 Mitgliedern mag eine Mehrheit die ursprüngliche Frage aufrufen, welches folgendermaßen geschehen muß: „Soll die ursprüngliche Frage nun

genommen werden?" und vor der Entscheidung derselben darf keine Verbesserung oder Zusatz dazu gemacht werden und keine weitere Debatte stattfinden.

15. Bei Bestimmungen von Summen, Anzahl oder Zeit, soll die Frage über die größte Summe, höchste Anzahl, längste und späteste Zeit zuerst genommen werden.

16. Jedes Mitglied darf die Theilung einer Frage verlangen, wenn der Sinn des Vorschlags es zugiebt, aber ein Vorschlag: etwas „auszustreichen und hinzuzufügen," darf ohne Bewilligung des Vorschlägers nicht getheilt werden.

17. Ehe die Frage genommen wird, soll der präsidirende Beamte fragen: „Ist die Loge bereit für die Frage?" Wenn kein Mitglied mehr aufsteht und eine Mehrheit der Loge für die Frage bereit ist, so soll er aufstehen und dieselbe vorlegen. Während der präsidirende Beamte die Frage vorlegt oder die Loge anredet, soll keiner hinaus oder durch das Zimmer gehen, ein Privatgespräch führen, und nachdem der präsidirende Beamte aufgestanden ist, um die Frage zu nehmen, soll kein Mitglied mehr darüber sprechen dürfen.

18. Alle schriftliche Mittheilungen müssen durch ein Mitglied der Loge oder vom vorsitzenden Beamten eingereicht, und in das Protokoll soll gleichfalls eine kurze Erwähnung davon gemacht werden.

19. Ein bereits zu zwei Committeen ernanntes Mitglied soll bei seiner Ernennung das Recht haben, das Dienen an einer andern abzulehnen, und keine abwesende Personen sollen zu einer Committee ernannt werden.

20. Bei Committee-Ernennungen soll die zuerst ernannte Person als Vorsitzer dienen, bis ein anderes Mitglied der Committee erwählt ist. Der Vorschläger eines Beschlusses, welcher einer Committee übergeben wird, ist gewöhnlich zuerst zu ernennen.

21. Keine Committee soll als entlassen betrachtet werden, bis alle eingegangene Verbindlichkeiten und Schulden derselben bezahlt sind.

22. Ein Vorschlag zur Vertagung ist, nachdem die gewöhnliche Geschäfte besorgt worden, stets ohne weitere Debatte in Ordnung; jedoch wenn angenommen muß die Loge in gehöriger Form geschlossen werden.

23. Ein Vorschlag, eine Sache auf den Tisch zu legen, soll ohne Debatte entschieden werden.

24. Eine auf unbestimmte Zeit aufgeschobene Frage darf während der gegenwärtigen und der nächsten Versammlung nicht wieder aufgerufen werden.

25. Ein Vorschlag, eine abgestimmte Sache wiederzubesprechen, (reconsider) darf nur von einem Mitgliede gemacht werden, welches bei der ersten Abstimmung mit der Mehrheit gestimmt hat.

26. Keinem, der nicht mit den seinem Range und seiner Stellung in der Loge geziemenden Regalien bekleidet ist, soll es erlaubt sein, zu sprechen oder zu stimmen.

27. Wenn zwei Drittel der Mitglieder es verlangen, so soll die Frage durch „Ja" und „Nein" entschieden werden, in diesem Falle sollen alle Mitglieder zu stimmen verpflichtet sein, und deren Namen sowie die Stimmen im Protokoll eingetragen werden.

Regeln für untergeordnete Logen
und
D. D. G. Meister,

In Correspondenz mit der Groß-Loge auf Gesetzes-Fragen und Gebräuche.

---

1. Der D. D. G. Meister, als ein Repräsentant des Großmeisters und Agent dieser Großloge, soll alle Unregelmäßigkeiten und alles Gesetzwidrige der Logen und ihrer Mitglieder innerhalb seinem Distrikte verbessern, und alle Fragen des Gesetzes und der Ordnung, in einem Schreiben, wenn dieselbe auf die gehörige Weise ihm vorgelegt worden sind, entscheiden.

2. Alle Logen und Mitglieder in seinem Distrikte sollen irgend Fragen bezüglich auf das Gesetz und Gebrauch, welche entstehen mögen, dem D. D. G. Meister zur Entscheidung vorlegen.

3. Alle Fragen in Bezug auf Gesetz und Gebrauch sollen pünktlich niedergeschrieben werden, mit einem Bericht der Umstände, unter welchen sie entstanden sind, und das Schreiben soll dann von dem Mitglied oder dem Beamten der Loge, welche dieselbe vorschlägt, unterschrieben werden.

4. Alle solche vorgebrachten Fragen sollen schriftlich beantwortet werden, unter dem Siegel des D. D. G. Meisters—das Schreiben soll durch ihn unterzeichnet werden, und dies muß innerhalb 3 Wochen von dem Datum des Empfangs geschehen, vorausgesetzt, daß er nicht schon vorher die Loge oder das Mitglied benachrichtigt hat, daß es nothwendig ist, gedachte Sache der Großloge oder ihren Beamten zur Entscheidung zu übergeben.

5. Wenn eine Appellation von einer solchen Entscheidung genommen wird, durch eine Loge oder ein Mitglied, so muß dies innerhalb einem Monat nach dem Empfang geschehen; und dieselbe muß begleitet sein durch die Entscheidung, von welcher appellirt wurde, oder von einer

geordnete, sollen zuerst dem D. D. G. Meister mitgetheilt, und durch ihn der Loge bekannt gemacht werden,—vorausgesetzt jedoch, daß wenn das Wohl des Ordens eine mehr prompte und schnelle Verbesserung irgend eines Irrthums verlangt, so mögen die Beamten der Großloge zur nämlichen Zeit sich gleichfalls direkt an die Loge oder die betheiligten Mitglieder selbst wenden.

10. Irgend eine Mittheilung, welche in die Hände des D. D. G. Meisters für irgend ein Mitglied, oder eine untergeordnete Loge, oder für diese Großloge oder deren Beamten gegeben wird, soll durch ihn befördert werden, wie dieselbe addressirt ist, ohne weitere Verzögerung, als unbedingt nothwendig ist, um dieselbe zu lesen und zu bescheinigen, daß sie ächt ist, wenn nothwendig.

11. Irgend ein D. D. G. M., oder andere Beamten von der Großloge, oder irgend einer untergeordneten Loge, oder Mitglied derselben, der seine Pflichten vernachläßiget, seine Obligationen, auferlegt durch diese Regeln, entehrt, gegen den soll auf die nämliche Weise verfahren werden, als hätte er irgend eine andere Pflicht, Obligation, Gesetz oder Gebrauch des Ordens vernachläßiget, verletzt oder entehrt, und nach Ueberweisung in einem rechtmäßigen Verhöre, mag er gestraft werden, je nach der Abscheulichkeit seines Verbrechens, nach dem Gutachten der Untersucher, welche in solchen Klagen die Autorität in ihren eigenen Händen haben.